

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2014**

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 06 25 Titel 671 01 – Erstattung an Dritte für die Durchführung der Fluggast- und Reisegepäckkontrollen – bis zur Höhe von 26 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Oktober 2014  
II B 3 – I 2555/0:002*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums des Innern seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 06 25 Titel 671 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 26 Mio. Euro zu leisten.

Die Mehrausgaben ergeben sich aus gegenüber der Veranschlagung und den bisherigen Annahmen gestiegenen Verbindlichkeiten der Bundespolizei gegenüber privaten Sicherheitsunternehmen für die Fluggastkontrollen auf den deutschen Flughäfen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtungen beruhen auf nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Bundespolizeigesetzes durch die Bundespolizei mit privaten Sicherheitsdienstleistern geschlossenen Verträgen zur Durchführung von entsprechenden Sicherheitskontrollen.

